Erläuterungen

gum

Credit : System

wiederholt und ergangt

im Jahr 1802.

Mitau.

gedruckt bep 3. F. Steffenhagen und Cohn.



Der von verschiedenen Guthsbesitzern geaußerte Eingang. Bunsch, insonderheit der zum Eredit-System verbundenen, eine nahere Beleuchtung, und Auseinandersetzung dieser Anstalt, mit Widerlegung der dagegen entstanz denen Einwendungen und Zweisel, bekannt werden zu lassen, hat gegenwärtigen kleinen Aussatz, welcher größtentheils eine Wiederholung der, seit mehreren Jahren, darüber gemachten Erdrterungen enthalt, veraulasst.

Man hat diesen Bunsch dadurch zu erreichen gesglaubt, wenn nicht allein dasjenige, mas vierzigjahsrige Erfahrung auswärtiger Provinzen für diese Gins

richtung spricht, bergestalt, sondern auch das, mas Struensee und mehrere, als Resultate ihres vielsahrisgen Nachdenkens, über diesen Gegenstand geäußert haben, und welches alles, durch altere und neuere Koniglich preussische Bestätigungen, den glanzendsten Nachdruck gewinnt, mit Beleuchtung der allhier rege gewordenen Zweisel, nachstehendermaaßen kurzlich in Erwägung gezogen wird.

g. r.

Begriff des Enftems.

Das Credit = System besteht in einer freywilligen Werbindung gewisser Guthebesitzer, wodurch sie sich anheischig machen, theils einem jeden einzelnen dieser Guthebesitzer, so viel baar Geld zu verschaffen, als zwey Drittheile des wahren Werths seines Guthes bestragen, theils aber auch einem jeden Gläubiger, der eine durch die Direction dieser Societät ausgeserztigte Schuldverschreibung in Handen hat, nicht nur die versprochenen Zinsen halbjährlich baar und ohne allen Abzug zu bezahlen, sondern ihm auch das Capiztal, auf sein Verlangen, gegen halbjährige Ausstündizgung, zurück zu geben.

¶. 2.

Enstems.

Das erfte Beniviel eines folden Syftems bietet Begeichte Schlesien bar, welches nach bem Frieden vom Saht 1763 das Credit = Befen feiner Guthsbesiter in einem verworrenen Zustand versetzt fab, und fich von dem brudenden Geldmangel nur durch diese allgemeine Berbindung befrenen konnte. Die durch den sieben= jahrigen Krieg ganglich ruinirten Glucksumstande des schlesischen Abels, kamen hiedurch wiederum in Flor, und durch die wohlthatigen Folgen einer folden Berbindung aufgemuntert, folgten bald diesem Benspiele, der pommersche Adel, die Chur= und Neumarkischen Stande, und die Dit = und Westpreuffische Landschaft, welches ihnen die glucklichste Verfassung und Aussicht gemahrt; so wie denn auch in diesem laufenden Sahre, die Einführung eines solchen Systems in ben neu conquettirten Provinzen von Pohlen fatt findet, und von Gr. Ronial. Preuffischen Majeftat begunftiget werden foll.

Der Bortheil der dasigen Ginrichtung, nachdem fie bereits bis jum Sahr 1777 als bewahrt und gemein= nußig anerkannt worden mar, muß um fo einleuchten= der werden, wenn man nur das erwägen will, was der König von Preussen schon im letztgenannten Jahre, in dem für die Chur= und Neumarkische Ritterschaft, nachher aber auch, in dem im Jahr 1788 für die Ostpreussische Landschaft gegebenen Consirmatorio, sagt, und in den Beylagen sub Nris 1 & 2 enthalten ist.

S. 3.

Univends barkeit des setben für Liestand. Geldmangel und bftere Benspiele des durch den zus gellosen Bucher veranlaßten Ruins vieler Familien, waren die ersten Triebfedern einer solchen Einrichtung. Alehnliche Ursachen sinds, die die liestandischen Guthersbesitzer drücken, und sie der Willführ der Capitalisten Preis geben. Bon der Anwendung zweckmäßig bestundener Gegenmittel, läßt sich ein gleicher Erfolg als in jenen Staaten erwarten, und man kann sich daher leicht von der Anwendbarkeit und Rühlichkeit eines solchen Eredit = Systems, für die liestandischen Guthsbesitzer überzeugen.

S. 4.

Ameiset das gegen und bereich fo manche Provinzen des Auslandes, die derenus, herrlichsten Wirkungen dieser Einrichtung empfinden,

so find bennoch ben mehreren Personen Besorgnisse entstanden, und verschiedene Einwendungen und Schwierigkeiten entgegengestellt worden, welche man hier kurzlich anführen und beleuchten will:

1. Da zur erften Ginrichtung ein ansehnlicher baas am Sond. rer Kond erfordert werde, theils um die Behorden des Credit=Werks zu etabliren und zu besolden, theils um aufgekundigte Capitalien zu entrichten, und megen et= wa ausbleibender Zinsen in Auslage zu seyn: so mare die Ausmittelung eines solchen Fonds ein unüberfteigbares Sinderniff.

Dagegen lagt sich aber mit der größten Glaubmur= digfeit nachstehendes behaupten:

Bur Bestreitung der Rosten ben Ginrichtung Dieser Behörden, wird eine Bezahlung von I Athlr. oder 1 Rubel 35 Cop. S. M. fur Ausfertigung eines jeden Pfandbriefes, und gur Befoldung der Behorden, fo wie zur Bestreitung anderer Kosten, eine jahrliche Ab= gabe von ein Biertel Prozent von ben Capitalien, für welche Pfandbriefe genommen werden, hinreichen, wozu noch überdem eine kleine Bezahlung von fünf Ferding, oder zehn Copeken für jede von der Direction zu erhaltende Quittung hinzukommt.

Dieser Bentrag läßt nach dem Benspiele ähnlicher Einrichtungen nicht nur alle Unkossen und Besoldungen bestreiten, sondern liesert mit der Zeit selbst einen Fond für die Societät, wodurch die Abgabe des ein Viertel Prozents endlich cessiren und die Unterhaltung der Dierection aus den Zinsen dieses Fonds bestritten werden kann.

Selten wird ein Capitalist, ben der vollkommenen Sicherheit, und dem halbjahrlichen Zinsgenuß, seine Capitalien auffündigen, und es wird immer der Fall seyn, daß ben einer richtigen Administration mehr Capitalien angeboten, als aufgekundigt werden, so wie solches gegenwärtig in Preussen geschiehet. Sollte ja benm ersten Anfange, zur Gründung des gehörigen Credits, ein baares beträchtliches Capital ersorderlich werden, so ist man ben der guten allgemeinen Sache bereits versichert, entweder von unserm allergnäsdigsten Kaiser unterstützt zu werden, oder auf gewisse Zeit ersorderliche Anleihen machen zu können.

Mebrigens ware es unverzeihlich, eine, burch ben Ersfolg, in so vielen Provinzen widerlegte Sypothese, ans nehmen, und eine Unternehmung für die ganze Zuskunft von so nützlichem Erfolg, scheuen zu wollen; ins dem dieses Eredit-System nicht nur die gegenwärtigen Geldbedürsnisse, wie es ben Anleihen der Fall ist, bes friedigt, sondern auch den Eredit für zwen Drittheil des Werths eines Guthes auf immer etablirt.

2. Wenn der Credit zu sehr erleichtert wird, so kommen die Vermögenderen in die Gelegenheit, alle Guther, zum Nachtheil der Aermeren, an sich zu kaufen, und diese wurden um den nothwendigen Verbleib für sich und ihre Familien gebracht werden.

Machtheil des Sir ftenes für

Hier wendet man den Satz gerade verkehrt an. Es ist doch wohl einleuchtend, daß ein eröffneter und den Guthern anklebender Eredit, mehr zum Vortheil des Mittlern und Aermeren, als zum Behuf des Reicheren dienen muffe. Der Wohlhabende, dem der Eredit von selbst folgt, wird seine Absicht, Guther zu kaufen, auch ehne Eredit=System nicht leicht versehlen, und sie am bequemsten acquiriren, wenn sie verkauft werden muffen.

Widerleung. Der Aermere hingegen, der angenommen nur 10,000 Thaler im Vermögen hat, kommt durch das Credit= Spftem in den Stand, ohne Bedenken, ein Guth von 30,000 Thaler an Werth kaufen, und ben einer auten Wirthschaft und angemessenen Ausgabe, im ruhigen Befitz bleiben zu konnen, ohne wuchernden und qualen= den Glaubigern Preis gegeben zu fenn. hierdurch wird er nicht nur dem Reicheren verhaltniffmeise gleich gesett, fondern muß auch überdem, durch den von Zeit zu Zeit nothwendigsteigenden Werth seines Suthes, in seinen Bermogensumstånden wefentlich verbeffert werden. Benspiele hievon liefern, wie man nicht genug wieder= holen kann, die vielen durch den siebenjahrigen Rrieg gang herunter und durch bas Suftem wiederum emporgekommenen schlefischen Gutherbesiter. Sauptsachlich war dieses zum Behuf der Aermern, als an der Zahl ber Mehresten, errichtet, und der jesige blubende Erfolg ist die redendste Widerlegung alles besjenigen, mas man von Vortheilen der Reichen auf Roften der Mermeren vorgegeben hat. Und überhaupt, mann ein folcher schrecklicher Erfolg aus der Errichtung des On= fteme entstanden mare, daß nemlich gerade die Sulfebedürftigen oder Mermeren mit der Zeit um ihre Guther gebracht murden? lagt es sich wohl vernunftigermeise denken, daß ein großer Staat, bergleichen seit so vielen Jahren und fortwährend begünstigen konnte? Ist nicht vielmehr die erneuerte Bestätigung und der Schutz des Systems in preussischen Landen, die deutlichste Widerlegung einer solchen Besorgniß?

3. Könnten sich nicht Speculirende einfinden, welsche zwen Drittheil des Werths ihrer unverschuldeten Guther in baarem Gelde gegen Pfandbriefe aus dem Spstem nehmen, um nur damit in andern Gouvernements vortheilhafter Guther anzukaufen, mithin große Summen nicht nur dieser Provinz entzögen, sondern auch die Direktionen in die größte Verlegenheit, und die verbundenen Gutherbesitzer in große Negocirungsstellen seinen wurden?

Besorgnik in Anschung Schulden: frener Speculanten.

Es scheint hart zu seyn, wenn man dergleichen Maaßregeln von Personen, welche sich zur Errichtung eines Credit=Besens, nicht nur zu ihrem eigenen und ihrer Nachkommen Vortheil, sondern auch zur Wohlsfahrt der armeren Gutherbesitzer verbunden haben, voraussetzen wollte; denn es ware ja gerade das Mitztel, nicht nur eine solche Einrichtung scheitern zu mas

Widerles ung.

chen, sondern sie auch gar nicht einmal entstehen zu lassen. Es durften von 5000 Saken nur 1000 Saken in dieser Art die ersten zwen Drittheile ihres Werths anwenden wollen, so wurden schon zwen Millionen Athlr. baared Geld erforderlich, und diesem Couvernement entzogen, welches auffallend verderblich für den wohlthatigen 3weck der ganzen Anstalt werden mußte. In diesem zwar nicht zu erwartenden, aber boch möglichen Falle, wurde es aber auch der verbun= benen Gefellschaft nicht nur offen stehen, sondern auch gur Pflicht merden, erforderliche Maagregeln nehmen und Anordnungen unter Sochobrigkeitlicher Autorität machen zu muffen, welche einem folchen, dem allgemeinen Beften zuwiderlaufenden eigennützigen Berfah= ren Grenzen setzen. Dieses System soll nicht nur einen fortwahrenden Credit für alle und jede Gutherbesither errichten, sondern auch vorzüglich eine wesentliche Un= terstützung der Sulfsbedurftigen und nur noch Sulfsfahigen Gutherbesitzer werden, und lettere gang eigent= lich gegen Reichere, welche ihr größeres Vermögen, und daher größern Credit gegen fie anwenden wollten, durch eine verhaltnifmäßige Gleichstellung, in Schut nehmen. Es darf also gewiß fein Mittel begunftiget werden, wodurch diefer 3med verloren gehen konnte.

Und da nach dem Reglement die Schuldverschreibun= gen, oder Pfandbriefe, nicht gerade ju als baares Geld zu betrachten sind, sondern jede Cession derseiben mit Borwiffen einer Direction geschehen muß, so wird von dieser allemal die Ursache der Cession oder Auffinbigung erfahren werden konnen, um das Derausziehen des Werthe der Pfandbriefe in baarem Gelde aus dem Gouvernement, zu hindern. Siezu konnen die Borschriften und Gegenmittel von der Gesellschaft leicht und untruglich ausfindig gemacht werden. Es wird übrigens daraus fein Sindernif entstehen, sich auch in andern Gouvernements Guther ankaufen, oder auch anderweitige nothwendige Geldversendungen veranftal= ten zu konnen; nur durfte solches blos von eines jeden vorrathigem baarem Gelde, welches durch Berkauf von Guthern, oder anderem Erwerb, eingenommen mare, geschehen, nicht aber durch den Werth dieser, auf die ersten zwen Drittheile der Guther ausgenomme= nen Pfandbriefe.

4. "Die Einrichtung dieses Eredit = Berks murde der, von Ihro Kaiserlichen Majestat Catharina II. Glorwurdigsten Andenkens, aus allergnadigster Lan=

Eingriff des Sp: ftem's in die Reichs Leihbank. besmutterlicher Absicht, erofneten Leihbank, eingreisfen und deren Thatigkeit hinderlich werden."

Biderles gung. Ben bem, von ganz Europa, und hauptsächlich von allen mit Dank erfüllten Unterthanen, anerkannten grossen und herrlichen Zweck, unsres aller gnadigsten Kaisers, die Wohlfahrt aller, so wie jeder einzelnen Provinzen, gründen und erhalten zu wollen, setzt sichs selbst zum Boraus: daß dieser erhabene wohithätige Wonarch, den Liesländischen Gütherbesitzern, gewiß kein anderweitiges Rettungsmittel, auf den Fall verssagen wird, wenn selbige durch Localumstände ausser stand gesetzt sind, von der Leihbank einen wohlsthätigen Gebrauch zu machen. Es ist also nur nothig zu zeigen, daß man in diesem Falle ist.

Die größten und drudendsten Schulden der hiesigen Gutherbesitzer, sind seit vielen Jahren, so wie es die öffentlichen Pfandbucher ausweisen, in hollandischem Albertögelde contrahiret. Diese fremde Munze wird naturlich von der Reichs-Leihebank nicht ausgegeben, und so viel hiesige Munze, als zur Einwechselung und Entrichtung der schuldigen Reichsthaler Alb. erfordert wurde, aufzunehmen, ware den verschuldeten Guther-

besitzern, ben dem gegenwärtigen Courd, nicht nur aufferst verderblich, sondern felbst unmöglich.

Aufferdem ift aber auch gewiß der größte Theil der hiefigen Gutherbesither, durch Erbabtheilungen, Migerndten und mancherlen Unglucksfällen dermaßen belaftet, daß er faum, nach Abtragung der, auf feis nen Guthern haftenden offentlichen Abgaben, die aufgenommenen Capitalien verzinfen fann, und alfo auch schon durch die, in ber Reichs = Leihebank jahrlich zu entrichtende dren Prozent an Capital, unvermogend ift, fich berfelben zu bedienen; zu geschweigen, daß die Bahl feiner mannlichen Seelen felten hinreicht, um gur Dedung feiner gegenwartigen Schulden die erforderli= den Summen borgen ju fonnen. Rechnet man nun noch, daß diese fleine Proving, im Berhaltniß des weis ten ruffischen Reichs, ben der Operation der Leihbank einen so geringen Einfluß hat, daß auch ohne Unleihen hiefiger Gatherbesitzer, die bestimmten Millionen bennoch verwandt worden find, und diefe aller Bahr= scheinlichkeit nach, nicht in den Fall kommen werden. unfruchtbar liegen zu durfen, und man wird leicht über= sehen konnen, daß die Errichtung eines Credit-Sustems. obgleich fur Liefland dringend nothwendig, deunoch in

Rucksicht einer Reichs-Leihebank viel zu unbedeutend ift, um deren Geldeirculation hinderlich zu werden.

Nachtheil fir leichts finnige Bers ichwender.

5) "Es konnte sehr gefährlich werden, leichtsinnigen Berschwendern den Eredit zu erleichtern, weil ihnen dadurch die Mittel zum Verderben für sich und ihre Familien in die Hande gegeben würden." —

Widerles aung.

Selbst die besten Mittel und heilfamften Unstalten find dem Migbrauche leichtsinniger Personen unterwor= fen. Solchen fann man nie die Mittel nehmen, fich ganz zu verderben, und sie werden allemal durch unmaßige Aufopferungen die Wucherer reizen, die Sand baju zu biethen. Ben diesem System aber, welches ben Wucher ausrottet, ift ihnen wenigstens diese Art bes schnellen Verderbens erschwert, und es ist also gewiß ungegrundet, daß dadurch die Mittel zu ihrem Berderben erleichtert werden. Aufferdem aber einiger wenigen Unbedachtsamen wegen, allgemein nothwendige und hochst nutliche Mittel ungebraucht zu laffen, hieße eine ganze Classe von Menschen als Unmundige und Unbesonnene behandeln wollen, und eine Ginmendung dieser Art, kann also auch auf keine weitlauftige Widerlegung Anspruch machen.

6) "Daß der ganzen Societat, durch viele einzelne Fallissements von Gatherbesitzern, oder anhaltenden vieljährigen Mismache, wodurch die Zinsen ausbleiben wache. wurden, ein folder Schadenstand erwachsen konnte. daß endlich der allgemeine Credit leiden, und der Ruin ber gangen Societat, die Folge davon fenn mußten."-

Miß:

Ben einem durch' maßige Schabung ber Guther allgemein etablirten Credit, und einer guten Wachsam= feit der Directionen, welchen es nicht erlaubt ift, Bin= fen auflaufen zu laffen, sondern deren Pflicht es ift, für ben jahrlichen Gingang berfelben nothige Sorge gu tragen, ift mit Grund zu behaupten, daß weiterbin nicht nur ungleich weniger Kallissements senn, sondern folche auch hochst felten, und nur durch aufferordent= liche Unglucofalle sich ereignen muffen. Und wenn endlich die Societat in die Nothwendigkeit kame, in ei= nen Concurs verwiffelt zu werden, oder das verpfan= bete Guth administriren zu muffen, so reichte ja noch der eine nicht in Anschlag gebrachte dritte Theil des Werthes eines solchen zweckmäßig geschäpten Guthes hinlanglich zu, um allen Schadenstand aus demfelben zu ersetzen.

Miderle:

Ein anhaltender Miswachs läßt sich in unserm fruchtbaren Lande schlechterdings nicht von der Art denken, daß er alle Zinsenzahlungen hemmen, und so für das Credit=Wesen verderblich werden könnte, und selbst in einem solchen Falle würde durch den Eredit des Ganzen jeder Einzelne geholsen, und mithin im Grunde das Ganze aufrecht erhalten werden.

Verringes rung der Krevost: Poschienen durch das System. 7) "Da durch den zu etablirenden Credit für Güstherbesitzer, diese in ihren Besitzen conservirt werden, und also seltener Rauf und Berkauf der Güther statt finden, einfolglich weniger an Krepost=Poschlinen einskommen nidchte, so konnte dadurch das Interesse der hohen Krone beeinträchtiget, und daher keine allerhochsse Genehmigung zu erwarten seyn."

Widerles gung. Gesetzt dieser Fall wurde buchstäblich eintreten, darf man sich denn wohl erlauben, auch nur zu muthmassen, daß unser sur die Gütherbesitzer seiner Provinzen allers huldreich st gesinnte Monarch, denselben das einzige Mittel, zur Wiederherstellung ihres Eredits und ihrer fortmehrigen Aufrechterhaltung, versagen wurz de, um dagegen eine im Verhältniß des Ganzen gezinge Einnahme, denen Krondkassen zu sichern? Ist

nicht vielmehr die eigentliche Absicht der eingeführten Rrepost-Abgaben, diese: daß dem zu oftern und zum Ruin der Familien gereichenden, Berkauf liegender Gründe Einhalt gethan werden möge? Es bleibt also dieser Einwand bloß leere Appothese. — Und dieser entgegen ließe sich auch noch annehmen, daß durch den soliden Eredit, den künftighin jedes Guth bis zu zwey Drittheil seines Werthes, gleichsam mit sich brächte, nicht nur der Erkauf desselben, selbst für unbemittelte, erleichtert, und dadurch öfterer statt sinden, sondern auch durch den wahrscheinlich steigenden Preis desselben, die Krepost-Einnahme vermehrt werden könnte.

8) "Das System ware durch Naher = und Einlb= sunge-Rechte, welche oft für geringe, und nicht die Halfte des Werthes eines Guthes betragende Sum= men, statt fänden, und derentwegen nach vielen Jah= ren Ukasen bewürkt würden, zu großer Gefahr aus= gesetzt."

Durch Näher: und Einlöstungs Rechte entstehende Gefahr für's System.

Bon der vorsichtigen und klugen Administration der kunftigen Directionen, ift es schlechterdings zu erwarten, daß sie nicht nur das Besitzungsrecht eines jeden

Widerle:

Pfandbrief= Nehmers, vorschriftmäßig und sorgfältig untersuchen, sondern auch nach aller Möglichkeit, der= aleichen Kalle, da Naherrechte, eingebrachtes Vermb= gen, Kindertheile, Pracipua, offentliche Pachtungen. Berbindlichkeiten durch tragende Aemter und Verwal= tungen und dergleichen eintreten konnten, erforschen und zur hochsten Sicherheit des Credit-Werks, alle erforderliche Maagregeln anwenden werden. Ben einer jedesmal richtigen Wahl der Directions = Glieder kann man voraussetzen, daß dergleichen Unsicherheit, bin= Ianglich, wenigstens so weit es sich von menschlicher Bollfommenheit fordern laft, vermieden werden fann. Neberdem ware es auch einer großen Zahl von Intereffenten viel leichter, als einem einzelnen, folchem Berlufte durch gehörige Rechtsmittel zuvorzukommen, oder ihn allenfalls zu ertragen; so wie überhaupt die Absicht diefer Verbindung, Unterftutung und Vertretung des Sulfebedurftigen, und zugleich Sulfefabigen, und danachft Sicherheit des Bermogenden ift.

Nuin der rer, die über Mach Eritz thene verz schuldet sind 9) "Dem Eredit = System konnen bloß solche bentreten, welche nur bis auf zwen Drittheil des Werthes ihrer Guther verschuldet sind. Und durch die mit dem Eredit = System verbundene Sicherheit und Bortheile,

werden alle Glaubiger gereigt werden, ihre Gelber ein= zuzichen, um folde dem Suftem gegen Pfandbriefe anzuvertrauen, mithin wurden alle diejenigen, die mehr als zwen Drittheile des Werthes ihrer Guther schuldig find, um ihren bisherigen Credit gebracht, und baber nothwendig ruinirt werden."

Wenn das Credit-Sustem eine folche Folge haben konnte und mußte, so hatte die Ginrichtung beffelben in Schlefien, wo nach dem fiebenjahrigen Rriege, die Gutherbesiger faft gang verschuldet maren, feine fo gludliche Burkungen hervorbringen, noch fur allgemein nuglich erklart und befunden werden konnen.

Die Erfahrung hat aber bas Gegentheil gezeigt. und das Suftem hat jenen Wohlftand hervorgebracht, der selbst durch geschenkte Millionen nicht erreicht werden konnte. — Ausführlicher kann man sich durch bie, im Jahr 1777 über das landschaftliche Suffem in Schlesien herausgekommene, und grundlich abgefaß= te Struenseesche Abhandlung, davon überzeugen.

Dbiger unrichtige Gesichtspunkt, hat inzwischen bis jest die größte Sensation wider bas Suftem aemacht, und erfordert baber eine aussuhrliche Auseine andersegung.

Ben einer großen Massa von Schulden, kann man fich nicht anders als eine gleiche Massa von Darlehnen benken, und da die Credit = Einrichtung nicht mehrere Capitalien entgegen nehmen, und dafur Pfandbriefe geben kann, als die erften zwen Drittheile des Werths der verbundenen Guther betragen, fo ifte einleuchtend, daß die große Menge von Darlehnen, welche über die angenommenen zwen Drittheile ausgegeben ist, ben dem Credit-System nicht untergebracht werden kann, folglich bon den Glaubigern, den Schuldnern, damit fie nicht unfruchtbar liegen, nach wie vor, wenn nur keine offenbare Unsicherheit oder Gefahr dazwischen kommt. um fo mehr gelaffen werden muß, als es gewiß ift, daß die verbundenen Guther weiterhin nicht mehr in bem Kall senn werden, Capitalien zu negociren, son= dern sich ihrer Pfandbriefe bedienen, und der Capitalien entbehren konnen.

Ueberhaupt muß schon badurch das Geldnegoeiren auf das letzte Drittheil eines Guthes ausserordentlich erleichtert werden, daß alle Schuldner der ersten zwen

Prittheile ganz aus der Concurrence des Geldnegoci= rens gesetzt find, und folglich funftighin nach dem Ben= spiele andrer Staaten, mehrere Geldanbieter, als Geld= suchende anzunehmen sind.

Gesett aber auch, ein jungerer Creditor, bas mare ein solcher, ber schon gegenwärtig auf bas lette Drit= theil Geld gegeben hatte, und daher ben einer etwanni= gen Claffification dabin angewiesen werden mußte, wollte seinem mahren Interesse zuwider, oder aus Gi= genfinn seinem Schuldner auffundigen. Bas murde derselbe anders erreichen, als seinen Schuldner unter Concurd, und sich se bit in Rentenverluft und Roften setzen, ja wohl aar durch Subhastation ben dem allge= meinen Geldmangel, in Berluft an Capital kommen? Ein solcher Erfolg muß ihn nothwendig zuruck, und babin bringen, fich mit feinem Schuldner gutlich zu verstehen, und ihn durch einstweilige Loschung seiner ingroffirten Forderungen, dergestalt zu gratificiren, daß er dem Syftem beptreten konne, um, fobald folches geschehen, seine Credita von neuem ingrofferen zu laffen, und fich in dieser Art, wenn gleich nicht die erste, den= noch hinlangliche Sicherheit zu verschaffen.

Ein Creditor, der seinen Schuldner in dieser Art unterstüt, darf solches dreuft bis sieben Achtel des Werthes des verschuldeten Guthes thun, denn er kann überzeugt senn, daß der Eigenthumer nicht nur, wenn er sein Guth behalten will, ben der pflichtmäßigen Bachsamkeit der Directionen, einer ordentlichen Disposition seines Guthes, und der richtigsten Bindzahlung, sich besleißigen werde, sondern daß auch die Direction, da fie alle zu contrabirende Schulden auf die verbun= benen Guther erfahren kann und wird, den Belauf derselben nicht über den Werth des Guthes steigen lassen darf, vielmehr solches sofort in Administration nehmen, oder zum Berkauf bringen muß. Und durch obige nothwendig zwischen Gläubiger und Schuldner erwachsende und mit aller Sicherheit vorzunehmende Operation, wird ohnsehlbar der Credit, auch fur die sehr stark verschuldeten erleichtert, und diese werden für das immer naher ruckende Verderben gesichert. fann also mit Wahrheit gefagt werden, daß nur der= jenige von dem Suftem keine directe Unterftugung er= warten kann, der keiner Sulfe mehr fabig, das ift, der mehr verschuldet ift, als er mahres Eigenthum hat. Und ein solcher ist auch jetzt ohne Hulfe verlohren, und darf ohne emporende Unbilligkeit nicht begehren, daß Hunderte von Hulfsbedurftigen und Hulfsfähigen, sei= netwegen, und um ihn noch furze Zeit, verborgen und unaufgedeckt, ja vielleicht auf Rosten mancher Ungluck= lichen, zu erhalten, sich der wohlthätigsten Mittel zum Bohlstande, ja selbst zur Rettung, entschlagen sollen.

Und zum Triumph des Systems sey's gesagt, daß sogar diesen ganz Verschuldeten gewisse Vortheile daraus erwachsen mussen, denn: sobald das System zu Stande, die Pfandbriese in Circulation gebracht, und der bleibende bis auf zwen Drittheil des Werths der Güther unaufzukundigende Credit, etablirt seyn wird: so ist nichts naturlicher, nichts gewisser, und der Ersfolg in Schlessen und andern Provinzen bestätigen es sonnenklar, als daß der Preis der Güther steigen, und also auch dadurch der ganz verschuldete Guthsbesitzer vortheilen werde.

Wenn ein solcher jetzt sein Guth, worauf er z. E. 20,000 Athlr. schuldig ist, kaum für diesen Preis verzäussern kann, so würde er durch das System darauf rechnen dürsen, weiterhin einige tausend Athlr. mehr zu bekommen, und vielleicht wiederum so viel zu gewinnen, daß er fähig wäre, die eine oder andere Unternehmung zu seinem Erwerb machen zu können.

Entbehrs lichfeit des Systems.

10) "Der Zustand der Gutherbesitzer sey lange nicht so verzweiselnd, als man ihn dafür halte. Die mehrssten wären wohlhabend, und nur etlichen Berschwenzdern oder unzeitig Speculirenden, wäre das Unglück wiederfahren, Concursen untergehen und bonis cediren zu müssen. Dergleichen habe sich von jeher zugetragen, ohne daß ein gewisser allgemeiner Bohlstand das durch entmißt würde, und hieraus folge, daß die Einssührung eines Eredit-Systems, wo nicht mit Gefahr verbunden, dennoch ganz entbehrlich sey."

Widerles gung. Hierwider darf man nur die Stimmen selbst der Wohlhabendsten horen, und man wird sich von der Nichtigkeit dieses Vorgebens leicht überzeugen. Noch nie ist ein so großer Mangel an baarem, und vorzügzlich an Albertögelbe gewesen, als jetzt, und selbst verzmögende Personen werden dadurch von ihren Gläubizgern in Verlegenheit, und in die traurige Nothwendigzkeit gesetzt, Wucherern in die Hände fallen zu müssen. Güther müssen oft aus Mangel an Geld und Eredit unterm Werth verkauft werden, wo nicht gar, wie bezreits mehrmalen der Fall gewesen ist, zum größten Nachztheil des zu unvermögenden Besitzers, und des Guthes selbst, unverkauft bleiben.

Wer kann also unter diesen Umständen und ben dem evidenten Nutzen des Creditwerks an der Nothwendigskeit desselben zweiseln? und wird es nicht zur aussersten Pflicht, sichere Hulfsmittel zur Sand zu nehmen, um sich und die Seinigen für kunftige Bedrängnisse zu schügen?

Q. 5.

Diefes find die erheblichsten Ginwendungen, welche theils auswarts, theils hier im Lande erregt worden find, und die hoffentlich ihre hinlangliche Abfertigung in dem Vorhergehenden um fo mehr erhalten haben muffen, als fie burch die gludlichsten Erfolge, in benachbarten Provinzen, ganglich widerlegt worden find; auch werden noch im Laufe dieses Jahres, wie bereits angeführt ift, bergleichen Systeme, in ben neuen Dft = und West-pohlnischen preusisschen Provinzen auf Aller= Mit Uebergehung hochste Beranlasfung eingeführt. anderweitiger, bloß aus Nebenabsicht aufgestellter Gins wendungen, welche mahrscheinlich Eigennut verrathen, auch schon aus obigem in ihrer Nichtigkeit erscheinen, iff nur noch übrig, ben großen und unleugbaren Dug= gen biefes Suftems, fowohl fur die Gutherbesitzer ober

Nebergang Jum Rugen des Softems Schuldner, als auch fur beren Glaubiger oder Capita-

S. 6.

Nupen für die Schuld: ner. Der vielfältige Mutgen fur Gutherbesitzer oder Schuldner, erhellet vorzüglich daraus:

- 2) Ein Guthsbesitzer kann ben dieser Einrichtung, wenn er es nothig hat, ohne Makler und Advokaten, und ohne die Thatigkeit der Wucherer in Bewegung zu setzen, also ohne alle Unkosten, gegen gewöhnliche Zinsen, Geld bekommen; denn er braucht nichts weiter zu thun, als sich ben den Directionen der Societat zu melden, und die Summe anzuzeigen, die er auf sein Guth borgen will, und ohne den Eredit des Systems zu alterizen, erhalten kann.
- b) Sind die Gutherbesitzer für jede unvorhergesehene und unbequeme Auffündigung der aufgenommenen Capitalien sicher, und entgehen daber der traurigen Nothwendigkeit, Geld gegen hohe Prozente suchen und aufnehmen, oder gar ihr ganzes Vermögen den Glaubigern überlassen zu mussen; genießen also Ruhe für ihre Personen, und ben einer ordentli-

chen Wirthschaft, Sicherheit und Erhaltung ihres Vermögens.

e) Genießen fie den Vortheil, ihre Schulden nach und nach und zwar durch Abzahlung kleiner Summen von 500 Athlr. oder Aubel S. M. oder mehr, tilgen zu konnen. Dieses konnte bisher ben einer Schuld von vielen 1000 Athlen. oder Rubeln, in einer Obligation und an einen Mann, nicht allemal geschehen. hat also ein guter Wirth solche kleine Summen erspart, so kann er badurch gleich seine Schulden benm Credit=Suftem vermindern, und braucht nicht bis zum Betrage bes gangen Capitals zu sammeln. braucht keine unnothige Binsen zu gahlen, oder fein erspartes Geld anderweitig anzulegen, wo= durch er in weitlauftige Geschäfte gerath. braucht ferner kein Capital zu borgen, um durch hinzuthun des ersparten Geldes, das volle große Capital zuruckzahlen zu konnen, und vermeidet dadurch zugleich auch die gerichtlichen Roften, Die ben der Abbezahlung des alten und Uebernehmung eines neuen Capitale, nothwendigerweise entste= ben muffen.

- d) Muß es zum wahren Besten wenigstens berjenisgen dienen, die sich keiner punktlichen Ordnung in Einnahme und Ausgabe besteißigen, daß sie zu einer genauen Abzahlung der Zinsen angehalten, und dadurch, daß dem Aushäusen der Zinsen zu Capitalien, schlechterdings gehindert wird, vom unvermeidlichen Verderben zurückgehalten werden.
- e) Menn ein mit einem Theile Schulden belaftetes Guth unter mehreren Erben zur Theilnehmung fommt; fo ift bisher oft der Fall gewesen, daß der fortmehrige Besiger, nicht den erforderlichen Eres dit zur Abfindung seiner Miterben hat finden kon= nen, und daher entweder das Guth hat muffen zum Verfauf gebracht werden, oder die Miterben find nothgedrungen gewesen, bas Ihrige, ju deffen Conservation ben der Familie darin stehen zu laffen, ohne ihr wirkliches Bermogen in einer andern vortheilhaften Art, directe nugen gu fon-Diesem aber ift wenigstens größtentheils dadurch abgeholfen, daß durch Unwendung der Pfandbriefe bis auf zwen Drittheile die auswarti= gen Schulden abgelegt, und die Erben abgefunben werden fonnen.

- Durgschaften ben vortheilhaften Unternehmungen und Contracten, ja selbst ben conferirten Arrenzben zu schaffen. Die Pfandbriese helsen diesem Uebel im hohen Grade ab, weil man sich ihrer zu dem Ende bedienen kann. Auch wird es, wenn man keine eigene besitzt, gewiß ungleich leichter, solche von andern Besitzt, gewiß ungleich leichter, solche von andern Besitzt derselben, zu dem Beshuf zu erhalten, als sich expromissorische auf Güzthern ingrossirte Cautionen, welche so abschreckend sind, zu verschaffen.
- g) Endlich erfordert die Verbesserung des Ackerbaus, nothwendig sowohl Kräfte zu Auslagen, als auch Ruhe zur Ausführung. Bendes wird durch Buscher und vielfältiges Geldnegoeiren, um genau in Capitals und Rentenzahlung senn zu können, geshindert. Nicht weniger wird oft der Guthsbesitzer aus Mangel des Credits genothiget, seine Presducte zu niedrigen Preisen und in beschwerlicher Jahreszeit loszuschlagen. Dieses System sichert dagegen die Mittel zu Auslagen, vertilgt völlig den verheerenden Bucher, und wird dadurch ofsenbar, für die Verbesserung des Ackerbaues so

wie für die ungestörte Ruhe und Zufriedenheit der Sutherbesitzer, fortwährend nützlich und wohlethätig.

S. 7.

Ruten für die Glaubis

Eben so betrachtlich find aber auch die Bortheile, auf Seiten der Glaubiger oder Capitalisten.

- a) Die Capitalisten gewinnen hiedurch die vollsommenste Sicherheit für Capital und Renten; denn sie bekommen nicht nur zur Specialhypothek, das verschriebene Guth, sondern auch alle zum Crezdit=Berk verbundene Guther, und haben daher nicht völlig, wie bisher, sich um die personlichen Umstände und das Betragen ihres Schuldners zu bekümmern, und einer etwannigen Gefahr wegen in Sorgen zu seyn.
- b) Sie erhalten ihre Zinsen, ohne sie durch oftere vergebliche Mahnbriefe erst fordern zu durfen, gesen bloße Vorzeigung ihrer Pfandbriefe oder besonders ausgenommene Zinscoupons, und
- c) Sie vortheilen offenbar dadurch, daß fie statt, wie vorher, bloß jahrlich, nunmehro schon mit dem Schluß eines jeden halben Jahres, ihre Bin=

sen, und nach vorhergegangener halbjährigen Aufskündigung, ihre Capitalien baar und ohne alle Weitläuftigkeit ausgezahlt bekommen. Man darf nur hieben erwägen, was für Folgen es auf die anderweitigen Auszahlungen des Geldverleihers hat, wenn die Zinsen unordentlich eingehen, wenn der Capitalist nicht sicher auf ihre Bezahlung zur bestimmten Zeit rechnen darf: und die Wichtigkeit dieses Vortheils wird leicht einzusehen seyn.

d) Sind die Capitalisten nicht mehr dem Falle aussgesetzt, in unabsehbare Concursprozesse verwickelt zu werden, und hiedurch große Kosten, vielfältisgen Verdruß, ja selbst Verlust an Capital und Zinsen zu erleiden, weil der Capitalist keinen ansdern Schuldner nunmehro kennt, als die Societat, und nicht bloß ein einzelnes Landguth, sonsdern die Garantie der verbundenen Gütherbesitzer ihm alle mögliche Sicherheit leistet.

S. 8.

Wenn man nun die große Nothwendigkeit, auf Sulfsmittel zur Erreichung eines soliden Eredits zu benken, und den Ungrund aller Einwendungen gegen

Befdlug.

das Spfiem in Erwägung zieht; vielmehr die großen und dauerhaften glücklichen Erfolge desselben bestätigt sieht, auch kein zweckmäßigeres Hulfsmittel kennet; so bleibet kein Zweisel übrig, daß die Einrichtung eines solchen Erezdit-Spsiems nicht nur den Gläubigern und Schuldnern willkommen seyn, sondern auch durchaus zum allgemeinen Besten der hiesigen Gütherbesitzer gereichen kann und wird.

Benlage No. 1.

Confirmation des Cur= und Neumarkschen ritterschaftlichen Credit=Reglements.

Wir Friedrich, von Gottes Enaden, Rd, nig von Preussen; Markgraf zu Brandenburg 2c. 2c. 2c.

Fügen hiemit jedermann zu wissen, daß, nachdem Wir für das Wohl Unserer getreuen Bafallen und Unzterthanen unabläßig bemüht, Unsern getreuen Landzständen der Cur= und Neumark Brandenburg allergnäzdigst zu erkennen gegeben haben, wie es zur Abwenzdung alles fernern Mißtrauens derer Capitalisten, dem

fie bishero ben Regocirung nothiger Gelber unterwor= fen . und wodurch fie oftere in die großte Berlegenheit gesett, ja ganglich ruinirt worden, nothig, und ihnen ersprießlich senn werde, sich unter einander zu affocii= ren, Pfandbriefe, wie in Schlesien geschiehet, auszu= fortigen, diese Pfandbriefe nicht nur mit einer auf fi= chere Targrundsatze gegrundeten Special=Hypothese desjenigen Guthes, worauf derselbe eingetragen wird, zu versichern, sondern auch solche ausserdem mit der Garantie, zuforderst der Affociirten des Kreises, worin das Suth belegen, hiernachst aber auch noch mit der Ga= rantie der Affociirten der Proving, und endlich der fammtlichen Affociirten der Cur = und Neumark Bran= denburg unter sich zu versehen: des Endes sich durch Deputirte zu einem, ihnen von uns Allerhochst bewilligten General=Landtage allhier in Berlin zu versam= meln, die Sache in Ueberlegung ju nehmen, und ein Reglement zu verfaffen, wie diese Affociation, in Un= sehung derer dazu anzusetzenden Saupt = und Provin= zial = Directione = Collegiorum, deren Zusammenkunfte, von den Guthern aufzunehmenden Taxen, auszuferti= genden Pfandbriefe. Administration der Raffen, und überhaupt dieses ganzen Spftems, zum allgemeinen Nugen sowohl der Capitaliften, als auch Gutherbefige gern, am beften regulirt werden konnte; hierauf auch von benen, zu Bearbeitung eines dergleichen Regles mente, bon Une Allerhochst agreirten Deputirten, nachstehendes Reglement verfaßt, und Uns allerunter= thanigst überreicht worden, mit Bitte, Wir mochten folches allergnadigft zu confirmiren geruhen, Wir auch folches um so unbedenklicher gefunden haben, als die Sache in fich felbst fehr folide ift, die Capitalisten, welche Geld auf dergleichen Pfandbriefe leihen, ein= leuchtend mehrere Sicherheit, sowohl wegen ihrer Capitalien, als auch wegen deren promptesten Ruckah= lung und Verzinsung, so wie die Gutherbesiter badurch die Versicherung erhalten, daß sie durch Losfundigung ber Capitalien, bis zur Salfte bes auf richtigen Tar= grundsagen gegrundeten Werthe ihrer Guther, nicht nur niemals in Verlegenheit gerathen konnen, sondern ben richtigen Ertrage=Taren, ihnen auch die Gelegen= heit nicht leicht fehlen wird, bedurfenden Kalls, auch auf die zwente Salfte eines foldergestalt sicher und rich= tig estimirten Werthe der Guther, zinsbare Capitalien zu erhalten.

Alls confirmiren und bestätigen Wir nachstehendes Reglement, in allen seinen Puncten und Clausuln; Wollen solches als ein unverbrüchliches Gesetz von jebermann gehalten wissen; Befehlen zu dem Ende Unlerm General-Directorio und Justiz-Departement, die-

fes Reglement gehörig zu publiciren, und sowohl selbst, als auch durch die ihnen subordinirten Collegia fest darauf zu halten, und nicht zu gestatten, daß demselben von irgend jemand Eintrag geschehe.

Urkundlich unter Unserer Allerhochst Koniglichen Unterschrift und Insiegel. So geschehen, Berlin, den 15. Junii 1777.

L. S.

Friedrich.

v. Gorne.

Benlage No. 2.

Confirmation des Ostpreussischen Landschaftereglements.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preuffen 2c. 2c, 2c.

Thun kund und fügen hiedurch jedermann zu wissen: Nachdem Unser getreuer Oftpreussischer Adelum Unsere Allerhöchste Landesherrliche Erlaubniß gebeten hat, in eine gesellschaftliche Berbindung zu treten, und durch Ausfertigung privilegirter, mit der Garantie der gesammten verbundenen Landschaft versehener Pfandbriese, nach eben den Grundsätzen, wie solche von Unsern

Schlesischen, Pommerschen und Westpreussischen Stansben angenommen worden, den allgemeinen Landescrezbit sowohl, als den Eredit eines jeden einzelnen Mitzstandes auf einen soliden und dauerhaften Fuß zu sezten; Wir auch diesem Gesuch in Gnaden statt zu gezben geruhet haben; so haben zu dieser Absicht die von mehrbesagten Unsern getreuen Adelichen Landesständen der Provinz Ostpreussen erwählten Deputirten sich zussammen gethan, und ein Landschaftsreglement entworssen, welches sie Uns demnächst zu Unserer Allerhöchsten Approbation und Landesherrlichen Bestätigung allerunzterthänigst vorgelegt haben. Es ist aber dieses Reglement von Wort zu Wort folgenden Innhalts:

20. 20. 20.

Da Wir nun sowohl die ben dieser Landschaftlichen Einrichtung zum Grunde liegende Absicht, Unserer, auf die Erhaltung und Beforderung des Wohlstandes Unseres sammtlichen getreuen Abels unabläßig gerichtezten Landesväterlichen Gesinnung vollkommen gemäß, als auch die dazu vorgeschlagenen Mittel und Grundzsätze durchgehends mit denenjenigen übereinstimmend gefunden haben, welche in Unsern Herzogthümern Schlessen und Pommern, so wie in Unsere Curz und Neumark bisher schon mit dem glücklichsten Erfolg bes

obachtet und in Aussibung gebracht, auch noch neuers lich in der Provinz Westpreussen, ben dem daselbst unster Unserer Allerhöchsten Approvation errichteten Eresdit=System zur Richtschnur angenommen worden: als haben wir vorstehendem Gesuch Allergnädigst Platz zu geben, kein Bedenken getragen.

Wir confirmiren also, und bestätigen besagtes von ben zur Ostpreussischen Landschaft verbundenen Stans ben entworfenes Reglement, so wie solches vorstehet, in allen seinen Punkten und Clauseln, setzen, ordnen, und wollen, daß solches, als ein zu ewigen Zeiten geltendes Landesgesetz, von jedermann, welchen es anzehet, unverbrüchlich gehalten, und die darin angenommenen Grundsätze in Zukunft auf das genaueste besolgt werden sollen.

2C. 2C. 2C.

Mollen auch, daß, um das unmittelbare Berkehr zwischen der nun errichteten Landschaft und den Capistalisten, auf den in dem Reglement bestimmten Fuß, desto gewisser in Gang zu bringen, und solches den Handen der Bucherer und Proxeneten zu entreißen, auf ein, für Unterbringung von Geldern auf abeliche Güther in Ostpreussen versprochenes Proxeneticum, oder Mäklergeld, keine Klage ben unsern Gerichtshöfen

angenommen, vielmehr, wenn berjenige, welcher bersgleichen Mäklergeld wirklich schon erlegt hat, solches zuruck fordern wollte, ihm dazu durch die Gerichte ohsne Anstand verholfen werden solle.

20. 20. 20.

Erwarten bagegen aber auch, daß keiner von allen Guthöbesitzern in der Provinz Ostpreussen, die ihm durch gegenwärtige Landschaftliche Berbindung wiedersfahrene Wohlfahrt verkennen, oder sich gar davon auf immer ausschliessen werde;

Bersehen Uns vielmehr zu einem jeden Unstrer dortigen getreuen Landstände, welcher sich der dem Lande bereits erwiesenen, und noch ferner zu erweisenden Wohlthaten erfreuen will, daß derselbe dieser auf den soliden Grundsägen beruhenden Berbindung, die eben sowohl das allgemeine als das besondere Beste eines jeden, ohne die geringste Gesahr oder Nachtheil für irzend jemand zur Absicht hat, unweigerlich beytreten, und solchergestalt der gesammte Adel sich vereinigen werde, seine der Hülfe bedürfenden Mitglieder patriotisch zu unterstützen, sie dadurch ben dem Besitz ihrer Güther zu erhalten, auch alle schädliche Folgen, welche eine schlechte und unordentliche Bewirthschaftung solz cher Güther, zum Ruin der Familien, und zum Schas

den des Gangen nach fich zu ziehen pflegt, burch genaue Aufficht und wirksame Borkehrungen zu verhuten;

Befehlen schließlich Unserm Generaldirectorio und Justizdepartement, daß sie mehrerwähnte Unsere gestreue Ostpreussischen Stände ben diesem ihrem von Und Allergnädigst bestätigten Reglement kräftig schützen; ihs nen darin keine Berhinderung oder Eintrag weder selbst thun, noch von andern geschehen lassen; vielmehr die ihnen subordinirten Justiz = und Cammercollegia und Bediente zu dessen genauer Beobachtung, so weit als darin die Pslichten und Berhältnisse dieser Collegiorum gegen die Landschaft bestimmt sind, gemessenst anweissen sollen.

Urfundlich haben Wir gegenwärtige Confirmation Höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm Rosniglichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Verlin, den 16. Februar 1788.



Friedrich Wilhelm.

v. Carmer.